

LEGENDE:

PLANUNGSBEREICH  REINES WOHNGEBIET MIT ZENTRALER WÄRMEVERSORGUNG (AUSNAHMEN SIND GEKENNZEICHNET)
 GEMARKUNGSGRENZE

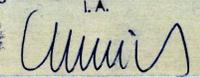
FESTZULEGEND: ÖFFENTL. STRASSEN U. WEGE
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE  GEPLANT  VORHANDEN
 GEBÄUDEFLUCHTLINIE  
 VORDERE BEBAUUNGSGRENZE 
 SEITL. BZW. RÜCKW. BEBAUUNGSGRENZE   

1. KNIESTÜCKE DACHGAUPEN SOWIE DER AUSBAU DER DACHGESCH. SIND UNZULÄSSIG
2. ZEILENBAUTEN, REIHENHÄUSER UND GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.
3. VORGÄRTEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. AUSNAHMEN SIND GEKENNZEICHNET.
4. GARAGEN UNTER WOHNGEBÄUDEN SIND UNZULÄSSIG.
5. WERBEANLAGEN I.S. VON ART. 12 ABS. 1 BAY. BO SIND UNZULÄSSIG

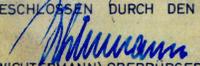
- G GARAGEN - DN $\leq 6^\circ$
- GH GARAGENHAUS (HOCHGELEGENER KELLER MÖGLICH)
- P PARKPLÄTZE
- F ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BF ÖFFENTLICHER BEFAHRBARER FUSSWEG
-  HÖHENKOTEN NACH MASSGABE DER DAZUGEHÖRIGEN SCHNITTE
-  GESCHOSSZAHL
- DN 30° DACHNEIGUNG ca. 30° TOLLERANZ $\pm 2^\circ$
- DN $\leq 6^\circ$ DACHNEIGUNG GLEICH ODER WENIGER ALS 6°
-  EINFRIEDUNG (MASCHENDRAHT MIT HECKEN HINTERPFLANZT $\leq 1.30m$ ROHRMATTEN WELLETERNIT UND DGL UNZULÄSSIG)
-  ÖFFENTL. FREIFLÄCHEN
-  PRIVATE FREIFLÄCHEN
-  ZU PFLANZENDE BÄUME
- +12.00+ VORGESCHRIEBENE MASSE



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NR. W 24e
 BERGL NORD 2. ABSCHNITT IN SCHWEINFURT
 GEMARKUNG SCHWEINFURT - OBERNDORF MASST. 1/1000

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
 gemäß § 11 BldgG mit RE vom
 16.1.1964 Nr. IV/3-926 a 26 (63)
 Würzburg, den 16. Januar 1964
 Regierung von Unterfranken
 I.A.


AUFGESTELLT AM 18.4.63
 STADTPLANUNGSAMT

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS
 BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT

 (WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

ANERKANNT AM
 BAUVERWALTUNG

 (LÖBE) OBERBAURAT
 AM 9.10.1963
 AM 23.10.1963